

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf  
Gemeinde Jesenwang  
Bauleitplanung  
Augsburger Straße 12  
82291 Mammendorf

## Räumliche Planung und Entwicklung

Auskunft erteilt: [REDACTED]  
Zimmer: [REDACTED]  
Telefon: 08141 519 - [REDACTED]  
Telefax: 08141 519 - [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@lra-ffb.de

Aktenzeichen: 21-6102.0/0-1375  
Jesenwang  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom: 23.05.2023  
Ihre Zeichen: III/1-610-05/05.16

22.06.2023

### Vollzug des § 4 Abs. 1 BauGB; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage am Wildmoos“ (LRA Nr. 1375), Gemeinde Jesenwang

Planfassung mit Begründung vom 03.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt nimmt wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Jesenwang beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage am Wildmoos“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

#### Allgemeines

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB. In diesem Zusammenhang sind ein Vorhaben- und Erschließungsplan und ein Durchführungsvertrag zwingend nötig. Zumindest der Vorhaben- und Erschließungsplan ist zur Prüfung vorzulegen.

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes umfasst die Flurnummern 228, 229, 242 und 243. Das Plangebiet liegt südöstlich des Hauptsiedlungsortes Jesenwang und ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

<b>Hausanschrift</b>	<b>Sprechzeiten</b>	<b>Vermittlung</b>	<b>E-Mail</b>
Münchner Str. 32 82256 Fürstfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
		<b>Telefax</b>	<b>Internet</b>
		08141 519-450	www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

### Ableitung aus dem Flächennutzungsplan

Der betroffene Bereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Jesenwang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan ist daher nicht aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet.

Die beabsichtigte Ausweisung von Flächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage macht die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren dementsprechend angepasst. Es wird beabsichtigt, den betroffenen Bereich im Flächennutzungsplan künftig als „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ darzustellen.

Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Bebauungsplan erst in Kraft treten kann, wenn das Verfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen oder ein entsprechender Planstand erreicht ist (§ 8 Abs. 3 S. 1 BauGB).

### Ortsplanung

Die Schaffung von Flächen zur Gewinnung von Sonnenenergie wird im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung zur Realisierung der Ziele des Klimaschutzes grundsätzlich sehr befürwortet.

Aus Gründen des Klimawandels, dem Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und des Landschaftsbildes sollte jedoch eine technische Überprägung der Landschaft vermieden, ein sorgfältiger Umgang mit Freiraumressourcen erfolgen und möglichst bereits versiegelte Fläche herangezogen werden. Zur Stärkung der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten empfehlen wir daher, gem. den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, (Stand 10.12.2021), die Erstellung eines kommunalen Standortkonzeptes.

### Erschließung

Die Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage erfolgt über einen Teilbereich der Flurnummer 244, dies sollte auch in der Planzeichnung entsprechend festgesetzt werden. Ein Planzeichen mit entsprechender Bindung ist hier anzulegen, ebenso sollte geregelt werden wer für die Dienstbarkeiten des Teilstückes zuständig ist.

### Festsetzungen durch Planzeichnung, Planzeichen und Text

#### „Bestands- und Eingriffsermittlung“:

In der Planzeichnung fehlt jegliche Vermaßung, eine Ergänzung sollte erfolgen.

Das Planzeichen „Städtebauliche Fläche“ kann entfallen, da es in der Planzeichnung nicht vorkommt.

<b>Hausanschrift</b>	<b>Sprechzeiten</b>	<b>Vermittlung</b>	<b>E-Mail</b>
Münchner Str. 32 82256 Fürstentfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
		<b>Telefax</b>	<b>Internet</b>
		08141 519-450	www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

„Bebauungsplan – Freiflächenphotovoltaikanlage am Wildmoos“:

Planzeichnung:

In dem Bereich zwischen den beiden Baugrenzen für Module und Nebenanlagen sind zwei unterbrochene schwarze Linien überlagert. Es ist unklar, ob es sich dabei um das Zeichen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes handelt. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, ob die Fläche zwischen den beiden Baugrenzen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist oder ob der Bebauungsplan zwei voneinander getrennte Geltungsbereiche beinhaltet.

Eine Vermaßung der festgesetzten Tore bzw. der Zufahrten sollte ergänzt werden.

Für die Betriebsgebäude sowie die Übergabestation und ggf. notwendige Technikerstellplätze sollten planzeichnerische Festsetzungen erfolgen.

Es sollte klargestellt werden, ob die Inhalte des Musterschnittes als zusätzliche Festsetzungen zu betrachten sind (z.B. Neigung = 20°)

Planzeichen:

Die Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ sollte in der Planzeichnung ergänzt und in den Planzeichen entsprechend korrigiert werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass in der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung aktuell eine andere Bezeichnung für die von der Änderung betroffenen Flächen dargestellt wird. Ein Abgleich der Bezeichnungen im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan wird dringend empfohlen.

Gemäß §11 Abs. 2 BauNVO sollte die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung konkreter dargestellt und die Folgenutzung ergänzt werden. (z.B. „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB und § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO; Folgenutzung: Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB“)

Das orange Planzeichen kann entfallen, da es in der Planzeichnung nicht vorkommt.

Text:

Es sollte ein einheitlicher Begriff in den Festsetzungen für die PV-Anlage verwendet werden, angelehnt an den Namen des Bebauungsplanes wird „Freiflächenphotovoltaikanlage“ empfohlen.

Zu T 1.1:

Die Teilfläche der Flurnummer 244 sollte in den Geltungsbereich aufgenommen werden sowie eine Regelung zur Dienstbarkeit hinsichtlich der Erschließung getroffen werden.

**Hausanschrift**  
Münchner Str. 32  
82256 Fürstfeldbruck  
Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten**  
Montag bis Freitag  
8.00 bis 12.00 Uhr  
oder  
nach Vereinbarung

**Vermittlung**  
08141 519-0

**E-Mail**  
poststelle@lra-ffb.de

**Telefax**  
08141 519-450

**Internet**  
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Zu T 1.3:

Es sollte eine Festsetzung der Tiefe der Modulreihen erfolgen und klargestellt werden, dass es sich dabei um die senkrechte Projektion der Solartische handelt.

Die Anzahl und insbesondere die Nutzung der benötigten Gebäuden zur technischen Versorgung sollte konkretisiert werden. Die Formulierung „benötigte Gebäude, wie Trafohaus, Stromspeicher oder ähnliches...“ ist zu unbestimmt.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die notwendigen technischen Gebäude bis zu einer Grundfläche von insgesamt max. 100m<sup>2</sup> zulässig sind und die Flächen der Nebengebäude bei der Berechnung der GRZ heranzuziehen sind.

Es sollte klargestellt werden, ob es sich bei dem festgesetzten „Reihenabstand“ um das lichte Maß zwischen der senkrechten Projektion der Module oder um den Achsabstand der Module handelt.

Zu T 1.6:

Die zeitliche Begrenzung der Nutzung sollte unter Benennung einer konkreten Dauer in die Festsetzungen aufgenommen werden.

## Begründung

### Insgesamt:

In der Begründung und im Umweltbericht sollte ein einheitlicher Begriff für die PV-Anlage verwendet werden, angelehnt an den Namen des Bebauungsplanes sowie der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplanes, wird „Freiflächenphotovoltaikanlage“ empfohlen.

Zu 1.:

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Teilstück der Flurnummer 244 sollte in der Aufzählung (siehe auch Festsetzungen T 1.1) ergänzt werden.

## Sonstiges

### Verfahrensvermerke:

Die Rechtsgrundlage der frühzeitigen Beteiligung der Behörden etc. ist auf § 4 Abs. 1 BauGB zu korrigieren.

Zudem sollte unter 8. die Begründung zum Bebauungsplan zur Einsichtnahme mit aufgenommen werden.

<b>Hausanschrift</b>	<b>Sprechzeiten</b>	<b>Vermittlung</b>	<b>E-Mail</b>
Münchner Str. 32 82256 Fürstentfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
	<b>Telefax</b>	<b>Internet</b>	
	08141 519-450	www.lra-ffb.de	

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

## Abfallrecht

Die im Landkreis Fürstenfeldbruck erfassten Altlasten und Altlastenverdachtsflächen werden von o. g. Bebauungsplan (Fl.-Nrn. 228, 229, 242 und 243, jeweils Gemarkung Jesenwang) nicht berührt.

Von Seiten des Sachgebietes 24-1 - Umwelt- und Klimaschutz, Bodenschutzrecht/Staatl. Abfallrecht, werden deshalb keine Bedenken vorgebracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Altstandorte im Landkreis Fürstenfeldbruck noch nicht abgeschlossen ist.

## Immissionsschutz

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

## Naturschutz und Landschaftspflege

Der geplante Standort östlich des Wildmoos wird aus landschaftsplanerischer Sicht als nicht geeignet angesehen. Der Standort liegt fernab jeglicher baulichen Strukturen oder Verkehrswegen und grenzt zudem an einen der hochwertigsten Moorkomplexe des Landkreises an. Die PV-Anlage wird als Fremdojekt isoliert mitten in der Landschaft stehen und ist nicht in diese eingebunden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden nachfolgende Einwände und Anregungen hervorgebracht:

### Besonderer Artenschutz

In einem Bauleitplanverfahren werden Flächen für eine spätere bauliche Nutzung überplant. Die Planung an sich löst noch keinen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Der Bebauungsplan muss jedoch gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Probleme beim späteren Planvollzug bewältigt werden können. Werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Bauleitplanung planerisch nicht ausreichend bewältigt, können sich bei der Verwirklichung der Planung unüberwindbare Hindernisse ergeben. Vor dem Hintergrund, dass Bebauungspläne, die offensichtlich nicht verwirklicht werden können, nicht erforderlich („Erforderlichkeit der Bauleitplanung“ im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und damit nichtig sind, wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Bauleitplanverfahren gefordert. Es ist zu beachten, dass die Regelungen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 bis 47 BNatSchG) abwägungsfest sind und nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB unterliegen.

<b>Hausanschrift</b>	<b>Sprechzeiten</b>	<b>Vermittlung</b>	<b>E-Mail</b>
Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
		<b>Telefax</b>	<b>Internet</b>
		08141 519-450	www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Bei der hier vorliegenden Planung wurde keine Bestandserfassung von bodenbrütenden Vogelarten durchgeführt (siehe Umweltbericht Ziffer 5.2.4), obwohl der Projektentwickler auf ein nahe gelegenes Kiebitzrevier hingewiesen wurde. Bei einer Ortseinsicht wurden zudem mehrere Feldlerchen im Umkreis der geplanten Anlage festgestellt. Auch ein Vorkommen der Wiesenschafstelze ist nicht auszuschließen. Lediglich der Verweis auf die Ausweichmöglichkeiten ist artenschutzrechtlich nicht ausreichend. Zudem wurde die Vermeidungsmaßnahme zum Gelegeschutz (Bauzeitenregelung) auch nicht in die Festsetzungen übernommen.

### Eingrünung

Zur Verringerung der Eingriffsintensität und Vermeidung der Kompensationsverpflichtung soll u.a. eine dem Vorhaben und der Topographie angemessene Eingrünung etabliert werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die in der Planzeichnung dargestellte Eingrünung für das Vorhaben nicht ausreichend. Eine in Kapitel 5.4. des Umweltberichtes beschriebene intensive Randeingrünung der Anlage durch eine angemessene Heckenpflanzung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sehen wir als nicht gegeben. Wir fordern deshalb eine Ergänzung der Eingrünung in folgendem Umfang:

- Grundsätzlich erscheint die Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke angemessen. Die Umsetzung auf einer 3 m breiten Pflanzfläche mit 2 m Abstandsrund zur Grundstücksgrenze ist aber keinesfalls ausreichend. Wir empfehlen die Gesamtbreite von 5m auf 7m zu erhöhen, um ein Hineinwachsen der Hecke in Nachbarflächen, Wege sowie den Zaun möglichst zu vermeiden und somit stetigen Rückschnittmaßnahmen vorzubeugen.
- Auf der Nordseite befindet sich der höchste Punkt mit einer Blickbeziehung zum Ortsrand von Jesenwang. Wir empfehlen hier eine 4-reihige Hecke mit höheren Heister anzupflanzen, um die Fernwirkung der Anlage sofort nach der Fertigstellung der Pflanzung zu reduzieren.
- Auf der Westseite fehlt die Eingrünung vollständig. Wir empfehlen eine Einzelbaumpflanzung z.B. von Erlen im Abstand von 5 – 10 m direkt entlang des Grabens, um als Nebeneffekt die Beschattung des Gewässers zu optimieren.
- Entlang des die Anlage durchschneidenden Weges sehen wir keine beidseitige Heckenpflanzung als erforderlich an. Eine 2-reihige Bepflanzung auf der Südseite erscheint ausreichend.
- Die Linde im Südwesten der Anlage auf der Flurnr. 229 ist zu erhalten. Wir bitten um eine Festsetzung mit entsprechendem Planzeichen.

### Planzeichen Solarmodule

Gemäß dem Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sind zur Vermeidung des Eingriffstatbestandes für PV-Anlagen zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen anzulegen. In der Planzeichnung ist ein Abstand

Hausanschrift      Sprechzeiten      Vermittlung      E-Mail  
Münchner Str. 32      Montag bis Freitag      08141 519-0      poststelle@lra-ffb.de  
82256 Fürstfeldbruck      8.00 bis 12.00 Uhr  
Mit ÖPNV erreichbar      oder  
nach Vereinbarung      Telefax      Internet  
08141 519-450      www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

zwischen den Modulen von 2,75 m dargestellt. Es sind entweder die Abstände zu erhöhen oder entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

#### Planzeichen „Entwicklung Extensivwiese“

Eine dauerhafte Pflege des der Hecke vorgelagerten Abstandstreifen wird nicht als erforderlich angesehen. Die Hecke wird diesen nach ein paar Jahren überwachsen haben. Wir empfehlen auf Dauer der Entwicklungspflege der Hecke (ca. 6 Jahre) den 2 m breiten Streifen jährlich einmal im Herbst zu mähen, das Mähgut abzufahren und auf jeder Anlagenseite ca. ¼ von der Mahd auszusparen.

#### Gewässerrandstreifen

Die Festsetzung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens entlang des westlichen Gräbens wird begrüßt. Wir empfehlen diese Fläche mit einem gesonderten Planzeichen darzustellen und hier eine autochthone Gewässersaumsaatgutmischung mit mind. 50 % Kräuteranteil und Hochstaudenanteilen auszubringen und ein angepasstes Pflegekonzept festzusetzen.

#### Festsetzungen durch Text

- T 1.6 Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung

Für etwaige Folgenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten: Die Extensivwiese kann sich zu einem geschützten Biotop entwickelt haben oder es könnten sich besonders oder streng geschützte Arten angesiedelt haben. Vor Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung ist unbedingt die untere Naturschutzbehörde einzubinden.

- T 2.1 Pflege von Modulen, Aufständungen, Freiflächen

Ein Verbot der Düngung der Freiflächen ist festzusetzen. Ansonsten ist die Entwicklung einer blumenreichen Extensivwiese nicht möglich.

- T 2.3 Ansaaten, Anlage von Wiesenflächen innerhalb und außerhalb der Einzäunungen

Wir bitten darum die Formulierung „Je Mähgang sind 20% der Fläche als Rückzugsbereich zu belassen“ nachfolgend zu ändern, da Brachesstreifen nach einer Ansaat die Problemunkräuter fördern: Nach Etablierung der artenreichen Extensivwiese sind auf wechselnden Flächen je Mähgang sind 20% Brachestreifen zu belassen.

Wir empfehlen den Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerken mit 10 cm Schnitthöhe vorzuschreiben. Die Verwendung eines Balkenmähwerkes hat zudem den Vorteil einer vernachlässigbaren Steinschlaggefahr der Module bei der Mahd.

Grundsätzlich ist auch eine Beweidung der Fläche möglich. Wir erachten aber eine Beweidung erst als sinnvoll nachdem sich eine artenreiche Blumenwiese eingestellt hat. Eine Beweidung während der Entwicklungsphase in den ersten Jahren sehen wir kritisch.

**Hausanschrift**  
Münchner Str. 32  
82256 Fürstfeldbruck  
Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten**  
Montag bis Freitag  
8.00 bis 12.00 Uhr  
oder  
nach Vereinbarung

**Vermittlung**  
08141 519-0

**E-Mail**  
poststelle@lra-ffb.de

**Telefax**  
08141 519-450

**Internet**  
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Bevor auf eine Beweidung umgestiegen wird, sollte der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechendes Beweidungskonzept zur Prüfung vorgelegt werden.

- T 2.4 Gehölzpflanzungen und –pflege

Die Eingrünung ist eine wichtige Vermeidungsmaßnahme zur Reduktion der Eingriffintensität und führt somit Wegfall der Kompensationsverpflichtung. Die Festsetzung einer kurzen Mindestumtriebszeit (8 Jahre) sorgt dafür, dass die Gehölzpflanzung klein gehalten wird eine ökologisch wenig bedeutsame niederwüchsige Schnithecke etabliert wird, die auch in Zusammenspiel mit der geringen Breite die Eingrünungsfunktion nicht mehr erfüllen wird. Eine Umtriebszeit von 15 Jahren halten wir für angemessen.

Wir bitten darum zudem eine Dauer der Entwicklungspflege (Mahd und Wildschutzzaun) festzusetzen. Wir empfehlen ca. 6 Jahre.

### Wasserrecht

Gegen die genannte Planung bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken.

### Straßenverkehrsamt

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen gegen die Planung keine Einwände.

### Verkehrswegeplanung

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage am Wildmoos“ in der Gemeinde Jesenwang.

### Öffentlicher Personennahverkehr

Aus Sicht des ÖPNV melden wir Fehlanzeige. Auch aus Sicht des Radverkehrs bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

**Hausanschrift**  
 Münchner Str. 32  
 82256 Fürstfeldbruck  
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten**  
 Montag bis Freitag  
 8.00 bis 12.00 Uhr  
 oder  
 nach Vereinbarung

**Vermittlung**  
 08141 519-0

**E-Mail**  
 poststelle@lra-ffb.de

**Telefax**  
 08141 519-450

**Internet**  
 www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072